

# Titel VI.

## Von den Mahljahren.

### Teil 2.

§. 119. Die Rechte und Pflichten des mahljährigen Besitzers, während der ihm verschrieben Mahljahre, sind die nämlichen, welche der wirkliche Colon oder, vermöge des ehelichen Güterverhältnisses, der überlebende Ehegatte hatte. Er muss daher seinen Brautschatz, oder das, wozu er vertragsmässig verpflichtet hat, in das Gut inferieren (*schliessen*), und dasselbe nach Kräften erhalten und bessern. Er muss alle Verpflichtungen des wirklichen Colon erfüllen, namentlich die Brautschätze, die vom Colonat ausgelobt sind, in den fällig werdenden Terminen zahlen. Auch sonst leisten, was der Colon selbst würde leisten müssen, Es wäre dann, dass ein besonderer Vertrag, der seine Verhältnisse reguliert, auf rechtsgültige Weise wäre geschlossen worden

*Die, welche den Begriff der Verwaltung, von Interimswirtschaft unterlegen, werden jenen Satz nicht geradezu gut heissen. Man wird auch auf manche mit dem mahljährigen Colonen abgeschlossene spezielle Verträge stossen, die seine Rechte und Pflichten auf singuläre Weise bestimmen. Bei dem rein erhaltenen alten Institut war dies nicht nötig. Sobald wir von der Bahn der richtigen Prinzipien abweichen, verlieren wir uns in unvermeidliche Irrtümer.*

1.) Was ist natürlicher, als dass der Mahlzähler für Abtragung der Brautschätze und anderer Schulden sorgen muss, wenn der Zeitpunkt eintritt, wo auch der eigentliche Colon es tun müsste. Doch ist gegenteilig erkannt in Sachen Schröder gegen Schröder vom Gericht Vlotho 21. September 1827, und vom Oberlandesgericht, 7, Oktober 1828. Im Erkenntnis des letzteren heisst es: Schon nach allgemeinen Grundsätzen liege es in der Natur des mahljährigen Besitzes, eines nach Analogie der Vorschriften vom Niessbrauch zu beurteilenden Verhältnisses, dass dem mahljährigen Besitzer nur die Entrichtung der der Sache anklebenden und mit deren Besitz verbundenen kurrenten Lasten und Abgaben, nicht aber die Leistung ausserordentlicher Zahlungen obliege, wohin auch die Abdicate der Kinder gehörten. Übrigens ist das ganze Erkenntnis auf die Lehre des Landrechts vom Niessbrauch gegründet. Wie vermöchte aber das Institut bei solchen Prinzipien zu bestehen? Im Jahr 1804 wurde in Sachen Kötter gegen v.d.Busch vom Obertribunal zu Berlin, konform den früheren Erkenntnissen, ausgesprochen, dass ein mahljähriger Colon die Verpflichtungen seines Antecessors (*Vorfahren*) erfüllen müsse, so lange er im Besitz des Colonats bleibe.

2.) Dass er ein Vermögen in das Gut inseriert, ist zwar nicht wesentlich, aber doch gewöhnlich, und es wird häufig durch Vertrag festgesetzt, weil ein Colonat immer der Verbesserungen und der Zuschüsse bedarf. Gewiss ist, dass ein Brautschatz, ebenso wie beim wirklichen Colon, dem Gute zuwächst, dass auch sonstiges Vermögen durch die Heirat in die Gütergemeinschaft fällt.

3.) Über den Erwerb während der Mahljahre konnte nicht leicht Streit entstehen, weil der Besitzer, wenn er auf die Leibzucht zog, nicht anders als der Colon selbst behandelt wurde. So wenig als dieser, konnte auch der Mahljährige, wenn er leibeigen war, ein freies gesondertes Allode erwerben. Wenn aber der Freie seine Pflichten als Colon und als Familienvater erfüllt hatte, und dann noch was erübrigte, so war es sein freies Eigentum. – Das Land- und Stadt-Gericht Minden hat unterm 22. Februar 1825 gerichtlich beglaubigt: «dass zur Zeit der Gesetzeskraft der Eigentumsordnung mahljährigen Besitzern eigenbehöriger Stätten Grundstücke, die sie selbst erworben haben, nach der Beendigung ihrer Besitzzeit eigentümlich verblieben sind, und dass die Berichtigung des Besitztitels auf ihren Namen ohne Einschränkung geschehen ist.» Wir vermuten, dass von freien städtischen Grundstücken, welche erworben wurden, die Rede ist, indem diese stets freies Allode blieben. Sonst wäre es eine Anomalie. Denn wenn das, was der eigentliche Colon erwarb, der Stätte erworben wurde, so dass dasselbe Prinzip während der Mahljahre zur Anwendung kommen. – In Sachen Kirchhof gegen Kirchhof zu Dehme war der Mahlzähler im Jahre 1808 auf die Leibzucht gezogen, und das Gericht zu Vlotho verurteilte ihn, nach dem Antrag des Colon, durch Erkenntnis vom 13. Mai 1817, die etwaige Barschaften und ausstehenden Kapitalien eidlich zu manifestieren. Es kann sein, dass dieses, Behufs der Festsetzung der Brautschätze, die erst in folgendem Jahre geschah, nötig war, weil die vorhandenen Aktiva mit dem Massstab bei Bestimmung derselben bilden. Aber der Richter sagt, es sei dem Geist und Sinn der Ravensbergischen Colonat-Verfassung gemäss, dass ein mahljähriger Colon nicht befugt sei, bei seinem Abzug auf die Leibzucht von demjenigen Vermögen, welches er auf dem Colonat erworben oder besessen habe, willkürlich etwas an sich zu behalten, mit auf die Leibzucht zu nehmen, und zu seinen Privatzwecken, ohne Vorteil für das Colonat, zu verwenden. Hier werden offenbar Prinzipien des

Colonatrechts mit denen der Leibeigenschaft vermischt, die mit dem Jahre 1808 aufgehört hatte. Wenn aber derselbe Richter die Verbindlichkeit zur Manifestation, nach der Allgemeinen Gerichtsordnung 1.22.§.29,1., dadurch rechtfertigt, dass der mahljährige Besitzer das Colonat bloss zum Besten des Anerben bewirtschaften musste, mithin einem Verwalter fremder Güter gleich zu achten sei, so lässt er dadurch die besondere Colonat-Verfassung gänzlich fallen, und es ist nicht abzusehen, warum ein solcher Verwalter, der seine Pflichten erfüllt hat, nicht etwas für sich sollte erwerben können. In Sachen Meyer gegen Müller zu Kleinbremen hatte der Mahljährige ein Handwerk getrieben, eine Chaussee- und Zoll-Einnehmerstelle bekleidet, sich manches erspart, noch eine Stätte gekauft, und ein Haus erbaut. Der Anerbe behauptete, wie er Colon geworden, dass ein mahljähriger Besitzer alles, was er erworben, sei es, woher oder wodurch es wolle, der Stätte erwerbe, und bei derselben lassen müsste. Das Gericht zu Minden wies aber durch Erkenntnis vom 19. April 1823 den Kläger ab. Denn, weil die Stätte nach einem Inventar übernommen werde, so dürfe der Mahljährige zwar ihren Zustand nicht verschlechtern; nirgends sei ihm aber untersagt, Vermögen für sich zu akquirieren (**erwerben**), nirgends vorgeschrieben, dass aller Erwerb Pertinenz der Stätte werde. Daraus, dass der Gutsherr beim Sterbfall das Recht habe, die nova acquisita (**neue Erwerbung**) als Pertinenz zu betrachten, folge nicht, dass auch der Anerbe es habe. Die richtige Entscheidung wird sodann hauptsächlich mit den Regeln des Niessbrauchs gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht erkannte aber gegenteilig unterm 2. Juni 1824, und sprach den ganzen Erwerb dem Anerben zu: Hier fänden nicht die Vorschriften vom Niessbrauch Statt, sondern die Eigentums-Ordnung entscheide allein. Der Mahljährige müsse nun nicht bloss den Wohlstand des Gutes fördern, sondern auch Alles, was er an eigenem Vermögen darin verwandt habe, in demselben zurück lassen, wogegen er die Leibzucht erhalte. Die Eigentums-Ordnung III. §. 2. bestimme, dass, was der Eigenbehörige acquirere (**erwarb**), bei der Stätte bleibe. Diese Sentenz, die sich rein auf Grundsätze der Leibeigenschaft stütze, wurde in revisorio zu Halberstadt, 17. Juni 1825 wieder aufgehoben, und das erste Erkenntnis hergestellt. Wenn wir oben in der Sache Schröder gegen Schröder ein Erkenntnis auf die Lehre vom Niessbrauch hier auf ein Gesetz der Leibeigenschaft gründen sehen, so belegt ein drittes die schwankenden und divergierenden Ansichten in noch höherem Grade, und nichts kann dringender notwendig erscheinen, als die Materien des Bauernrechts wieder auf die richtige und gleichförmige Prinzipien gebracht zu sehen, In der Sache Haake gegen Borchhard zu Uffeln verlangte der Colon, dass die Leibzüchterin noch nachweisen solle, welche Kapitalien und bare Gelder sie und der verstorbene Mahlzähler bei Beziehung der Leibzucht gehabt, um solche ihm zu erstatten. Er wurde damit vom Gericht Vlotho (29. August 1822) abgewiesen, und das Oberlandesgericht bestätigte dieses Erkenntnis unterm 17. September 1824, aus folgenden Gründen: Der Verwalter des Vermögens während der Mahljahre sei nur der Ehemann gewesen. Nur dieser würde daher auch zur Rechnungslage über die geführte Verwaltung, und zur Herausgabe eines Inventars verpflichtet sein können. Eine Manifestation und Herausgabe des Kapitalvermögens sei auch nicht zu verlangen. Denn der verstorbene Ehemann als Interimswirt sei nur verbunden gewesen, den mit Zuziehung des Gutsherrn regulierten Teil seines Vermögens in die Stätte zu verwenden, das Übrige bleibe, hinsichtlich des Klägers, freies Vermögen.

§. 120. Es werden aber die Rechte und Pflichten dadurch modifiziert und beschränkt, dass vermöge des Aktes der Schichtung das Recht des Anerben zur Succession festgestellt ist, und folglich dieses nach Ablauf einer gewissen Zeit ins Leben tretende Recht durch Disposition des mahljährigen Besitzers nicht gekränkt werden darf. Deshalb tritt, abgesehen von sonstigen Beschränkungen, welche vermöge des Colonat- oder Meierrechts gesetzlich sind, noch für den mahljährigen Besitzer aus Rücksicht gegen den Anerben die Verpflichtung ein, nicht durch willkürliche Schulden, nämlich solche, die der Zustand und die Verhältnisse des Guts nicht erheischen, das letztere zu verschlimmern, und er bleibt dafür dem Anerben verhaftet.

§. 121. Da somit der mahljährige Colon das künftige Interesse des Anerben im Auge haben, und die Stätte in gutem Zustand erhalten, auch nicht mit unnötigen Schulden belasten soll, so ist, um künftige Streitigkeiten vorzubeugen, verordnet, dass bei der Annahme der Stätte auf Mahljahre ein Inventarium soll aufgenommen werden.

*Die Eigentums-Ordnung XII. §. 8. u.f. bestimmt:*

1.) dass, wenn der Mahljährige den Hof ohne Schulden annimmt, er auch keine Schulden darauf machen soll, ausser wo es die Not erfordert, und das Darlehen in den Nutzen der Stätte verwendet wird. Zugleich schreibt sie die Vorsichtsmassregel des Inventars vor. Dies sind Bestimmungen, die den Begriff der Mahljahre nicht widersprechen, weil die Dispositionsbefugnis in Beziehung auf die Anerben allerdings eine Modifikation erleidet.

2.) Um dieses zu effectuieren, ist vorgeschrieben, dass der Gutsherr die Untersuchung veranstalten, und die Einwilligung erteilen soll, insofern der Anerbe dadurch verpflichtet wird; dass bei unconsentirten (**verschiedene Meinungen**) Schulden und Deterioration (**Verschlechterung**) der Stätte die Leibzucht soll eingeschränkt, den Creditoren actio personalis (**persönliches Handeln**) vorbehalten werden. Hier vermischt sich Gutsherrschaft und Leibeigenschaft, Strafrecht und Vogtei, was alles bei geänderter Verfassung zerfällt. Dem Gutsherrn gegenüber ist der Mahljährige jetzt wirklicher Colon; es gilt von ihm, was im §. 30. gesagt wurde. Die Beschränkung betrifft das Privatverhältnis zum Anerben. Hier kann das Provinzialgesetz mit seiner gutsherrlichen Einwirkung nicht mehr zur Anwendung kommen. Der Mahljährige bleibt dem Anerben bloss verantwortlich wegen der geschmälernten Rechte am Colonat, und die Sicherheitsmittel, die entweder der Vormund des Minderjährigen, oder der grossjährige Anerbe selbst ergreifen, können nur gemeinschaftliche sein. – Die Vorschriften des §. 10. der Eigentums-Ordnung, dass zur Abtragung der Steuern und gutsherrlichen Gefälle keine Schulden consentirt werden sollen, ist daher auch nicht mehr praktisch, da es immer nur auf die vertragsmässigen Bedingungen oder auf den Zustand des Colonats im Ganzen ankommt.

Die revidierte Eigentums-Ordnung X. §. 13. verbietet gleichfalls alles Schuldenmachen des Mahlzählers ohne besondere Einwilligung des Gutsherrn. Sie fügt noch hinzu: «dagegen kann der leibliche Vater oder Mutter des Anerben, wenn dieselben wieder auf der Stätte heiraten, Schulden auf derselben machen, zu deren Bezahlung der Anerbe verbindlich ist.» Wir müssen wissen, dass dieses ein Satz des durch Präjudizien anerkannten Herkommens war. Zurhellen bemerkt in seinem Aufsatz: «die leiblichen anderweitig verheirateten Eltern können ebenso wie in erster Ehe Schulden contrahieren (**im Vertrag**), weil die Mahljahre nur die Stiefeltern binden. Ita judica (**also urteilte am**) 8. März 1769 in Sachen Dame gegen Kreditor.» (**Mehrere andere Präjudizien haben wir aufgeführt gefunden in den Sammlungen der älteren Praktiker, namentlich auch mit dem Beisatz, dass der Kreditor utilem versionem (bei guter Version) nicht zu beweisen brauche**). Die Rechte des überlebenden Ehegatten werden hierdurch sehr deutlich bezeichnet, und es bestätigt sich der obige §. 117. Der mahljährige Besitz beginnt, wenn der Überlebende aus erster Ehe mit Tode abgeht. Wir erkennen auch den Gegensatz zwischen den Schulden des Colon und des mahljährigen Besitzers. Der Eine durfte so wenig als der Andere ohne Konsens Schulden machen. Bei jenem hatte aber der Anerbe nicht danach zu fragen, ob seine Eltern Schulden machten. Nur der Gutsherr war beteiligt. Hier tritt noch eine besondere Beschränkung wegen der künftigen Rechte des Anerben ins Leben. Jene Frage erschien Manchen, wie Holsche a.a.D. bemerkt, zweifelhaft, und dieser war der Meinung: da die Eigenbehörigen in Gütergemeinschaft lebten, so scheine es der Natur der Sache angemessen zu sein, dass der Anerbe wenigstens die Hälfte solcher Schulden (die der leibliche parens (**Elternteil**) mit dem Mahljährigen contrahire (**im Vertrag stehe**)) übernehmen müsse, solange er ein Recht an die Stätte behaupten wolle, weil er die Handlungen seiner leiblichen Eltern zu prästieren schuldig sei. Diese auf ganz falscher Basis beruhende theoretische Spitzfindigkeit hat Diederichs a.a.D. als positives Auskunftsmittel aufgenommen.

In alter Zeit hatte man von jenen Vorsichtsmassregeln nichts gewusst, und streng genommen, konnten sie auch erst aus einem durch Missverständnisse getrübten Verhältnisse hervorgehen. Der mahljährige Besitzer war Colon, und blieb mit seinen Kindern auf dem Gute. Sollte er nicht eben das tun, was die ersten Colonen taten, nicht dasselbe Vertrauen als guter Hauswirt haben, da er als leiblicher Vater, die Mutter als leibliche Mutter angesehen wurde? In Sachen Schalk gegen Wehmeyer hatte der Mahljährige wegen Missernte ein Darlehen contrahirt, um Saatkorn zu beschaffen. Der Colon weigerte sich, dieses anzuerkennen, weil der Ertrag des Guts so ansehnlich sei, dass die Überschüsse guter Jahre in schlechten aushelfen könnten. In dem Erkenntnis des Oberlandesgerichts vom 26. Febr. 1823 heisst es nun, dass kein Gesetz dem Mahlzähler die Verbindlichkeit auflege, in guten Jahren für allenfalls schlechte zu sparen, er vielmehr gleich jedem Nutzniesser das Recht habe, deductis deducendis (**gleich durchzuführen**) die Revenüen der Stätte zu verzehren. Wie trübend, und die Verhältnisse der bäuerlichen Institute störend sind, solche schroff aufgestellte Sätze! Gewiss hat der Mahlzähler so gut wie der Colon das Recht, die Einkünfte zu verzehren. Aber beide würden in vielen Fällen als sehr üble Haushälter handeln, und das Colonatverhältnis vernichten, wenn sie sich das wollten als Regel dienen lassen. Denken wir nur an die Brautschätze, die ein stetes strenges Ersparungs- und Verbesserungs-System erheischen, wie unsere Bauern sehr wohl wissen.

§. 122. Wenn der mahljährige Besitzer während seiner Mahljahre durch den Tod seines Ehegatten bewogen wird, zur anderweitigen Ehe zu schreiten, so kommen zwar dem Anheiratenden an und für sich keine Rechte zu, welche aus dem mahljährigen Besitz folgen. Jener aber hat vollkommen die Befugnis, seine Mahljahre mit allen rechtlichen Folgen auf seinen Ehegatten zu übertragen, und wenn derselbe den Weinkauf in gehöriger Weise erlegt hat, so sind nun beide Stiefeltern als mahljährige Besitzer zu betrachten, und geniessen aus diesem Rechtsverhältnis dieselben Befugnisse und künftigen Vorteile.

Wir haben im Paderbornschen Provinzialrecht I. ausgeführt, dass streng genommen der mahljährige Besitzer, welcher wieder heiratet, auf seinen zweiten Ehegatten keine Rechte aus seinen Mahljahren übertragen könne, und dieser Satz ist theoretisch richtig. Denn, wenn der Colonatbesitzer bei der zweiten Heirat und Schichtung dem Anheiratenden für die Rechte, die sonst dem Überlebenden zugeteilt werden, um sie in die zweite Ehe zu inferieren (**schliessen**), gewisse Jahre bewilligt, so ist kein Rechtsgrund da, wonach diese Rechte, die bloss der Person galten, von dieser sollten weiter übertragen werden können. Aber sowie die Verhältnisse es oft nötig machten, dass der Mahlzähler wieder heiratete, die Billigkeit es erheischte, für den Anheiratenden zu sorgen, und daher mit Zuziehung der Verwandten und Vormünder, sowie mit Einwilligung des Gutsherrn leicht ein Vertrag zu Stande kam, wodurch dem neuen Gatten, besonders wenn er Vermögen in das Colonat brachte, dieselben Vorteile gewährt wurden, so hatte sich hier allmählich das Recht des mahljährigen Besitzers vollständig ausgebildet. Beide Stiefeltern sind Mahlzähler mit gleichen Rechten, und die älteren Gesetze machen keinen Unterschied. Das Herkommen war in dieser Hinsicht anerkannt, und die revidierte Eigentums-Ordnung XI. §.26. sagt daher: «Ein auf Mahljahre sitzender Stiefvater oder Stiefmutter kann vor Beendigung der Mahljahre auf der Stätte wieder heiraten, und da der neue Ehegatte den Weinkauf erlegen muss, so kann derselbe nach beendigten Mahljahren die Leibzucht verlangen.» Auch hier spricht sich der mahljährige Besitz wieder rein als Folge des ehelichen Verhältnisses aus. Dass die Ausdehnung auf den zweiten Ehegatten aber nur allmählich ein Gewohnheitsrecht wurde, erkennen wir aus den Gesetzen und dem Herkommen benachbarter Länder, z.B. des Fürstentums Lippe, und des Landes Delbrück. – Dass bei uns der aufheiratende zweite Gatte des mahljährigen Besitzers nach dessen Tode die Mahljahre fortsetzte, wurde in Sachen Schnacke gegen Schnacke in 3 Instanzen, namentlich zu Berlin, 24. September 1804 erkannt. Selbst dieser Gatte konnte, wenn der Mahlzähler starb, wieder heiraten, und die noch übrigen Mahljahre auf seinen zweiten Gatten transferieren. So wurde in Sachen Schnacke gegen Schnacke von der Regierung in Appellation erkannt den 28. Februar 1800, und in Revision durch das Tribunal-Urteil vom 17. Oktober 1800 bestätigt.

§. 123. Der mahljährige Besitzer erwirbt das volle und vererblich Colonatrecht, wenn der Anerbe und diejenigen, die ein früheres eventuelles Anerbrecht erworben, und dasselbe nicht verloren oder aufgegeben haben, mit Tode abgehen. Seine Kinder haben dasselbe Recht, wie die Kinder erster Ehe, und es ist nur dadurch beschränkt, dass diesen der Brautschatz früher bestimmt wird, und somit grösser ausfallen kann (siehe §.96.), sowie, dass dieselben in der Succession ihnen vorgehen. Auch den Kindern aus zweiter Ehe des mahljährigen Besitzers selbst gebührt das Recht auf einen Brautschatz aus dem Gute, wenn die Ehe unter den im vorigen §. beschriebenen Bedingungen geschlossen, und das Recht der Mahljahre auch seinem zweiten Ehegatten verschrieben wurde.

Das Recht des Mahljährigen ist bloss beschränkt durch das des Anerben, und bei dessen Abgang durch das eventuelle Anerbrecht der übrigen Kinder erster Ehe. Er kann hieran auf keine Weise etwas ändern. Auch bei seinen Kindern erster oder zweiter Ehe tritt das gesetzlich vorgeschriebene Anerbrecht ein, wie das Attest vollständig beweist. Wahrscheinlich redet dieses von dem nämlichen Falle, den Dietrichs a.a.D. erzählt. Doch ist hier die Sache nicht klar ausgedrückt. Der mahljährige Colon heiratete nämlich eine Witwe, fand deren einzige Tochter und Anerbin ab, zeugte auch Kinder mit ihr, und verheiratete sich nach ihrem Tode zum zweiten Male. Er wollte den Kindern aus dieser letzten Ehe das Colonat zuwenden. Eine Tochter aus seiner ersten Ehe präbendirte (**beanspruchte**) aber das Anerbrecht. Diese erlangte auch zwei obsiegliche Urteile, weil nach der Eigentums-Ordnung XI. §. 13. Kinder erster Ehe denen der folgenden Ehen in der Succession vorgehen. Das Revisions-Kollegium zu Berlin warf aber jene Erkenntnisse um, indem es den Nachsatz des allegirten §. der Eigentums-Ordnung zur Norm nahm, wo es heisst: « es wäre denn, dass der Erbe in letzter Ehe acquiriert (**erwerben wird**), oder der Mann mit der Frau dasselbe gewonnen hätte.» Dieses war ein Verstoss. Die Abfindung der Anerbin konnte nicht für eine Akquisition im Sinne des Gesetzes angesehen werden, umso weniger, da die erste Ehe des Mahlzählers mit der ursprünglichen Colona geschlossen war, welche vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft im Besitz des ganzen Colonatrechts blieb, und die Rechte ihres Ehegatten und der folgenden Kinder immer nur im Wege der Succession das frühere Verhältnis fortsetzten.

Es hat auch nicht an Beispielen gefehlt, dass man das unbezweifelte Successionsrecht des mahljährigen Colon anfocht. In Sachen Kammerrat Rolff gegen Detmar war der Anerbe gestorben, und die Geschwister waren vom mahljährigen Colon sämtlich mit dem Brautschatz abgefunden worden. Nun geriet der Gutsherr auf den Einfall, beim Abgang der successionsfähigen Deszendenz sei ihm das Gut heimgefallen, und er könne den mahljährigen Colon zwingen, auf die Leibzucht zu ziehen. Er verlor aber den Prozess in 3 Instanzen (Herpen 1804; Minden 1805; Berlin 1806). Das Erkenntnis der Regierung bezog sich auf die Vorschrift der Eigentums-Ordnung Kapitel 7., wonach der, welcher auf die Stätte

heiratet, durch Erlegung des Weinkaufs ein *jus quaesitum (ein Recht)* erlangt, und folglich in alle Rechte des auf derselben geborenen Besitzers tritt. Diese leiden nur dann eine notwendige Einschränkung, wenn sie mit den früheren Rechten eines Dritten kollidieren, nämlich mit dem Anerbrecht eines in einer vorigen Ehe auf der Stätte geborenen Kindes. Die mahljährige Qualität wird daher bloss dem Colon in Hinsicht des Anerben beigelegt, welches aus Kapitel XI. §. 10. der Eigentums-Ordnung hervorgeht. Und so ist die Mahljährigkeit nicht unbedingte Folge einer auf dem Colonat geschlossenen zweiten Ehe, sondern nur zufälliges Prädikat des Angeheirateten, das ihm wegen der Rechte des Anerben beigelegt wird. Daher muss der Mahljährige zwar dem Anerben weichen, er behält aber durch den Weinkauf ein fortwährendes Recht auf die Stätte. – Nach gleichen Grundsätzen wird im Osnabrückschen verfahren, wie Stuckmann in seinen Beiträgen sehr lichtvoll auseinander gesetzt, und zugleich unter Beibringung interessanter Judikate bewiesen hat. Dass, wenn der Anerbe und die Kinder erster Ehe, um derentwillen die Mahljahre bestimmt wurden, abgehen. Die Kinder zweiter Ehe, so wenig wie der Gutsherr, mit Ablauf der Mahljahre den Colon zwingen können, einem Deszendenten zu weichen. Nur weicht, wie oben ausgeführt, das Osnabrücksche Herkommen von dem unsrigen darin ab, dass nach Jenem auch der überlebende und wieder heiratende Gatte gezwungen wird, sich Mahljahre setzen zu lassen.

Dass die Kinder des mahljährigen Besitzers ein Recht auf den Brautschatz haben, ist schon im §. 96. gezeigt worden. Die revidierte Eigentums-Ordnung XI. §. 19. sagt ausdrücklich: «die Kinder, die während der Mahljahre auf der Stätte erzeugt sind, haben ein Recht zur Folge und zum Brautschatz.» Dieses ist anerkanntes Gewohnheitsrecht, und auch noch neuerlich in Sachen Kahmeyer gegen Kahmeyer, wo behauptet wurde, dass diesen Kindern nur das gebühre, um welches deren Vater die Stätte während seiner Mahljahre verbessert habe, in zwei Instanzen (Lübbecke und Paderborn 1830) rechtskräftig entschieden worden. Dass aber auch die aus zweiter Ehe des Mahlzählers oder von zwei Stiefeltern erzeugten Kinder gleiche Rechte erlangten, war unausbleibliche Folge der Rechte, welche der anheiratende Ehegatte allmählich erlangt hatte, und zu denen man bei immer wiederkehrenden Fällen zuletzt nur noch die Erlegung des Weinkaufs allein forderte. Durch diesen erschienen dann, nach dem Prinzip der Eigentums-Ordnung, alle übrige Rechte auf das Colonat erworben, und hinreichend begründet. Vergleiche §. 97. Konnte der Mahlzähler seinem zweiten Gatten die Mahljahre mit übertragen, und dieser vom Gutsherrn das gleiche Recht gewinnen, so mussten unter Beobachtung der gesetzlichen Form, auch die Kinder der Stiefeltern die Rechte der Kinder früherer Ehen erwerben.

Dass alle Kinder, welche Anspruch auf eine Abfindung aus dem Colonat machen wollen, auf der Stätte selbst, und nicht etwa auf der Leibzucht geboren sein müssen, hat sich bei den Praktikern als eine fixe Idee festgesetzt, und diese Ansicht ist auch in der revidierten Eigentums-Ordnung übergegangen, wo es XII. §. 12. heisst: «Kinder, die auf der Leibzucht erzeugt sind, haben an der Stätte weder in Hinsicht der Nachfolge, noch des Brautschatzes ein Recht.» Wir haben in §. 98. den auf der Leibzucht geborenen Kindern das Recht eingeräumt, einen Brautschatz zu fordern, und da der mahljährige Colon mit allen Rechten des ersteren eigentlichen Colon auf die Leibzucht zieht, so müssen dessen Kinder gleiche Ansprüche haben. Der Fall ist neuerlich zu einer weitläufigen Contestation (*Anfechtung*) gekommen. In Sachen Roye gegen Roye wurde der Klägerin, weil sie als ein auf der Leibzucht geborenes Kind zu betrachten sei, jeder Anspruch auf einen Brautschatz negiert. Das Erkenntnis des Gerichts Lübbecke vom 15. Juni 1831 sprach ihr denselben aber zu, da sie aus einer auf dem Colonat vollzogenen Ehe entsprossen sei, und da ihr Anspruch mit der Observanz und mit dem Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung übereinstimme (*Wir haben den einschlagenden §. in unserem Exemplar nicht finden können*). Auch folge dieser Grundsatz schon aus dem Umstand, dass der mahljährige Colon durch Beweinkaufung, und durch Illation (*Illusion*) seines Erbteils, ein Recht auf Leibzucht und Brautschatz seiner Kinder gewinne. Das Erkenntnis des Oberlandesgerichts vom 20. März 1832 hob jene Sentenz auf, indem die Frage, ob einem auf der Leibzucht erzeugten Kinde eines Mahlzählers eine Abfindung zukomme, durchaus verneint werden müsse. Fast alle Verordnungen über die westfälische Leibeigenschaft enthielten hierüber nichts. Die Münstersche Eigentums-Ordnung II. Titel 10. §. 12. versage solchen Kindern aber geradezu das Recht auf einen Brautschatz. Klöntrup bezeuge in seinem Handbuch dasselbe für Osnabrück, und es sei richtigen Grundsätzen angemessen, indem der Mahlzähler für das inserierte Allodium bereits vor der Existenz der nachgeborenen Kinder durch die Leibzucht und Abfindung der auf der Stätte geborenen Kinder entschädigt sei. Auch werden Holsche und Runde zitiert. Diese Gründe sind so wenig Stich haltend, als die Autoritäten entscheidend. Was beweist Klöntrup? Er bezieht sich bloss auf eine Dissertation von Lodtmann. Dass die älteren Gesetze davon schweigen, ist ziemlich natürlich. Denn wann wird wohl einmal der Fall eintreffen, dass Colonen, die dem jüngsten Sohne das Gut abtreten, und auf die Leibzucht ziehen, noch ein Kind zeugen. Wir glauben aber, dass sowohl die Münstersche Eigentums-Ordnung, als unser oben allegirter (*behaupteter*) Entwurf, welche beide unmittelbar vorher von einer Heirat des Leibzüchters reden, diesen Fall allein im Auge gehabt haben, und nur Kindern einer solchen Leibzüchtersehe den Brautschatz vom

**Colonat versagen. Das richtige Prinzip spricht aber gewiss das Delbrücker Landrecht Kapitel 5. §. 4. aus. Bei Mahljährigen wird sich freilich der Fall eher ereignen, da sie aber mit allen Rechten wirklicher Colonen auf die Leibzucht ziehen, so kann auch ihnen die Versorgung ihrer Kinder nicht abgesprochen werden, und ist kein Grund des Rechts und der Billigkeit abzusehen, warum die, die zufällig später geboren werden, als Bettler sollen verstossen werden. Das Revisionsgericht zu Halberstadt bestätigte das zweite Erkenntnis unterm 18. Januar 1833, und bemerkte, der Anspruch lasse sich weder aus dem Institut der Interimswirtschaft herleiten, noch, wie Wigand im 1. Band seines Paderbornschen Provinzial-Rechts versucht habe, aus dem Wesen der Gütergemeinschaft rechtfertigen. Nach dem Abgang des Interimswirtes sei der Anerben zu nichts verpflichtet, als wozu ihn das Gesetz verbinde, nämlich zur Verabreichung der Leibzucht an den Abgehenden, und zur Ausstattung der auf dem Colonat geborenen Kinder usw. Hier wird die Interimswirtschaft hauptsächlich als Entscheidungsgrund angenommen. Es kommt aber bloss darauf an, ob Kinder der Leibzüchter aus einer fortdauernden Ehe überhaupt Anspruch auf einen Brautschatz haben.**

**§. 124. Wenn nach Ablauf der Mahljahre der Anerbe fähig und bereit ist, das Gut anzutreten, so muss der mahljährige Besitzer auf die Leibzucht ziehen, welche ihm, in der Regel, mit allen rechten und Befugnissen der leiblichen Eltern des Anerben gewährt wird. Auch seinem zweiten angeheirateten Ehegatten kommen, wenn die §. 122. erwähnten Bedingungen erfüllt sind, hinsichtlich der Leibzucht völlig gleiche Rechte zu.**

**Die Eigentums-Ordnung XI. §. 11. und XII. §. 9. gibt wiederholt den Mahlzählern hinsichtlich der Leibzucht dasselbe Recht, wie den leiblichen Eltern. Dass bei den Worten: «so ziehen die Alten auf die Leibzucht,» nach anerkannter Observanz nur die Stiefeltern gemeint sind, ist schon oben bewiesen worden. Die revidierte Eigentums-Ordnung drückt sich daher XI. §. 18. deutlicher dahin aus: «Nach Ablauf der Mahljahre ziehen die mahljährigen Besitzer auf die Leibzucht, zu welcher Leibzucht sie durch die Beweinkaufung ein Recht erlangt haben.» Dass der zweite Ehegatte gleiche Rechte erhielt, wie der Mahlzähler rechtfertigt sich aus den früheren §§. Man gründete dieses Recht auf den erlegten Weinkauf. Vergleiche Holsche a.a.D.**

**Ob es nach gegenwärtiger Verfassung der Colonate, und in Folge der Gesetze vom 21. April 1825 noch Mahljahre gibt, darüber bedarf es hier keiner Untersuchung. Es hängt dieses bloss von der Frage ab, ob neben der provinziellen ehelichen Gütergemeinschaft, auch noch das alte bäuerliche Successionsrecht besteht? Ist dieses der Fall, so wüssten wir wirklich keinen anderen Ausweg in dem Konflikt dieser Rechtsverhältnisse zu finden, als das alte konsequent ausgebildete Institut unserer westfälischen Mahljahre. Eine sogenannte Interimswirtschaft kann freilich nicht mehr Statt finden. Wir verweisen übrigens in Betreff dieses Gegenstandes noch auf die Schlussbemerkung zum 6. Titel des Paderbornschen Meierrechts.**



**Westfälische Prozessakten**  
(Quelle: Landesarchiv NRW)